

Winterzeit im Sinne dieser Anweisung ist in der Regel

- a) die Zeit vom 1. November bis 30. April für Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N.,
- b) die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März für Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anweisung

über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956.

Vom 15. Oktober 1955

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und aus zwingenden anderen Gründen können in der Winterperiode 1955/56 und im IV. Quartal 1956 bei den Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) von den Baubetrieben zusätzliche erstattungsfähige Maßnahmen getroffen werden. Hierzu wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angewiesen:

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.
Die Aufwendungen hierfür sind nach Planjahren abzurechnen und sind von den AWG bzw. LPG nicht zu erstatten.
2. Die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes wählt im Einvernehmen mit den Baubetrieben und den AWG bzw. LPG diejenigen Bauobjekte und Arbeiten aus, die in der Winterzeit durchgeführt werden sollen.

Für die Auswahl der Bauobjekte und Arbeiten ist unter Anlegung des strengsten Maßstabes bestimmend:

- a) das Fehlen von Investbauvorhaben zur kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter,
- b) die Dringlichkeit der Fertigstellung der Bauobjekte,
- c) die wirtschaftliche Vertretbarkeit der zusätzlichen Kosten.

Sofern eine Einigung bei der Auswahl der Objekte und Arbeiten nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei Bauvorhaben der AWG und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Bauvorhaben der LPG.

Eine Liste der als Winterbaustellen festgelegten Bauobjekte ist von den Baubetrieben unter Angabe der AWG der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank und unter Angabe der LPG der Bezirksstelle und der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank vorzulegen.

3. Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu

treffenden Maßnahmen aufzustellen, und zwar für die Winterperiode 1955/56 sofort und für das IV. Quartal 1956 zu einem noch festzulegenden Termin.

Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind:

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Winterwitterung gesichert sind.

4. Für die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind neben dem Leiter des Baubetriebes der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes verantwortlich.
5. Die Baubetriebe haben der für das Bauvorhaben zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank unter Beachtung der Ziff. 1 mindestens 14 Tage vor Inangriffnahme der Maßnahmen zur Sicherung der Winterbauarbeiten über die im IV. Quartal 1955, im I. Quartal 1956 und im IV. Quartal 1956 anfallenden zusätzlichen Winterbaukosten je einen Kostenüberschlag vorzulegen.
Der Kostenüberschlag muß neben der näheren Bezeichnung des Bauvorhabens und des Objektes den vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin des Bauvorhabens und den voraussichtlichen Wert der im gleichen Zeitraum (IV. Quartal 1955 bzw. I. Quartal 1956 bzw. IV. Quartal 1956) laut Bauleistungsvertrag durchzuführenden Bauleistungen enthalten.
6. Die Kostenüberschläge gemäß Ziff. 5 sind bei Bauvorhaben der AWG von den Filialen oder Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG von den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise für die Deutsche Bauernbank auf Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und in preisrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Den Baubetrieben und Investträgern ist das Prüfungsergebnis und für jedes Objekt diejenige Summe bekanntzugeben, bis zu welcher die Zahlungsbereitschaft übernommen wird.
7. Auftraggeber für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Winterbauarbeiten ist die AWG bzw. die LPG des Bauobjektes. Der Baubetrieb hat diesen Auftrag in einem Nachtrag zum Bauleistungsvertrag für das betreffende Objekt sicherzustellen.

Für diesen Nachtrag gilt die von der Filiale oder Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank in ihrer Zahlungsbereitschaft gemäß Ziff. 6 genannte Summe als Höchstsumme.

8. Die zusätzlichen Winterbaukosten sind nachzuweisende Kosten und werden für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:
 - a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
 - b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,